

Förderprogramm

der Stadt Korntal-Münchingen vom 30.01.90
in der geänderten Fassung vom 31.05.01

Förderung der Umstellung von landwirtschaftlichen Familienbetrieben und Gärtnereien auf biologische Anbauweise

Richtlinien

1. Ziel des Programms:

Über Jahrhunderte hinweg hat die traditionelle Landwirtschaft mit einer Vielfalt von Nutzpflanzen und extensiver Bewirtschaftungsweise eine große Anzahl von Kultur-Biotopen in der Feldflur ermöglicht. Die technische Revolution und die Einführung von Kunstdünger gegen Ende des letzten Jahrhunderts und ein weiterer Wandel nach dem Zweiten Weltkrieg führte zur zunehmenden Industrialisierung der Landwirtschaft.

Die Produktionssteigerung durch Intensivierung ging nicht ohne Folgen für das Landschaftsbild, den Biotop- und Artenschutz, sowie für Böden, Grund- und Oberflächenwasser.

Eine umweltschonende Landbewirtschaftung ohne Einsatz von Kunstdünger und chemische Pflanzenschutzmittel hat jedoch einen deutlichen Minderertrag und damit Einkommensverluste zur Folge.

Das Ziel des Förderprogrammes ist es deshalb, die durch die biologische Anbauweise bedingten Einkommensverluste in den Anfangsjahren durch Zuwendungen auszugleichen.

Dadurch wird ein Beitrag für den Biotop- und Artenschutz sowie Boden-, Grund- und Oberflächenwasserschutz geleistet.

2. Förderfähige Maßnahmen:

Förderfähig ist die Umstellung auf biologische Anbauweise, die ab 1990 nach den Rahmenrichtlinien für den Pflanzenbau und den Richtlinien für die Tierhaltung der anerkannten Bioanbauverbände erfolgt.

2.1 Für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe gilt:

- dass eine Mindestfläche von 5 ha umgestellt wird,
- dass mindestens 50% der bewirtschafteten Gesamtfläche des Betriebes umgestellt werden,
- dass eine verbindliche Mitgliedschaft in einem der anerkannten Bioanbauverbände nachgewiesen werden kann.

2.2 Für die Förderung von Gärtnereien gilt:

- dass auf dem überwiegenden Teil der Betriebsfläche Gemüseanbau stattfindet,
- dass rund 50% der bewirtschafteten Gesamtfläche des Betriebes umgestellt werden,
- dass eine verbindliche Mitgliedschaft in einem anerkannten Bioanbauverband nachgewiesen werden kann.

3. Förderungsvoraussetzungen:

- Zuschüsse werden nur für freiwillige Maßnahmen gewährt. Maßnahmen, die auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung oder Kompensationsmaßnahmen nach Fachplanungs-, Bauplanungs- bzw. Bauordnungsrecht verwirklicht werden, sind nicht zuschussfähig.
- Mit der Maßnahme darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sein.

4. Art und Höhe der Zuschüsse beträgt jährlich

für landwirtschaftliche Betriebe:

- 200 €je ha für die Erzeugung von Ackerbauerzeugnissen und Getreide und
- 100 €je ha für die übrige landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes, die der Erzeugung von Futtermittel dient, das im Rahmen der Richtlinie für biologische Anbauweise im eigenen Betrieb verwendet werden kann.

Der Höchstförderungsbetrag pro Betrieb und Jahr liegt bei 2.550 €

Eine Förderung kann höchstens 4 Jahre lang erfolgen. Die Förderung beginnt mit dem Zeitpunkt der Anmeldung des „Nulljahres“ beim anerkannten Bioanbauverband.

für Gärtnereien:

- 20 €je Ar bei Freilandanbau,
- 40 €je Ar bei Unterglasanbau.

Die gesamte maximale Förderung pro Betrieb und Jahr beträgt 4.100 €

Die Förderung beginnt mit dem Zeitpunkt der Anmeldung des „Nulljahres“ beim anerkannten Bioanbauverband.

Eine Förderung kann **höchstens 4 Jahre** lang erfolgen.

5. Antragsverfahren:

Antragsberechtigt sind landwirtschaftliche Betriebe und Gärtnereien (vorwiegend Gemüseanbau), die in Korntal-Münchingen ihren Betriebssitz haben. Landwirtschaftliche Flächen, die auf der Markung benachbarter Gemeinden liegen, können einbezogen werden.

Der Antrag muss jedes Jahr neu bis spätestens 30.09. für das darauffolgende Jahr bei der **Umweltschutzstelle** der Stadt Korntal-Münchingen eingehen und muss folgende Angaben enthalten:

- Gesamtbetriebsfläche einschließlich der Pachtflächen sowie der prozentuale Anteil von Ackerbauerzeugungsflächen, Getreideanbauflächen und der Restfläche,
- bei Gärtnereien die gesamte Anbaufläche, der Anteil der Freilandanbaufläche und die Unterglasanbaufläche,
- eine Bestätigung der Verpächter über die angepachteten Flächen,
- eine Bestätigung der Mitgliedschaft bei einem Anerkannten Bioanbauverband.

Vom Bürgermeisteramt beauftragte Personen haben das Recht, die geförderten Flächen zu betreten.

Bei einer den Richtlinien nicht entsprechenden Anbauweise behält sich die Stadt vor, die gewährten Zuschüsse zurückzufordern.

Die Förderung erfolgt nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
Ein Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Fördermittel besteht nicht.

6. Inkrafttreten:

Die Richtlinien vom 19.09.91 treten damit außer Kraft.